

V2218 Motion (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Erstunterzeichnende haben das letzte Wort“
Beantwortung; Parlamentsbüro

Vorstosstext

Das Parlamentsbüro wird beauftragt:

1. Bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen erhält der/die Erstunterzeichnende vor dem Abschluss der Diskussion auf Wunsch nochmals das Wort.
2. Die Forderung aus Punkt 1 ist im Geschäftsreglement des Parlaments festzuhalten.
3. Im Geschäftsreglement des Parlaments ist klarzustellen, dass die/der Erstunterzeichnende bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen immer zuerst das Wort erhält.

Begründung

Bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen hat üblicherweise der Gemeinderat bzw. das Parlamentsbüro das letzte Wort. Diese Praxis ist in Kapitel 1.4.1 des Vademecums festgehalten.

Dass jene Instanz, die einen parlamentarischen Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative beantwortet hat, gegen Ende der Debatte ihre Sicht darlegen kann, erscheint sinnvoll. Immerhin hat sich diese Instanz gründlich mit dem Gegenstand befasst. Das letzte Votum der Debatte soll hingegen der Erstunterzeichnerin/dem Erstunterzeichner vorbehalten sein.¹ Das letzte Votum hat rhetorisch eine besonders starke und einflussreiche Stellung, da niemand mehr etwas darauf erwidern kann und weil sein Inhalt bei einer allfälligen Abstimmung noch sehr präsent ist.

Die heutige Regelung führt dazu, dass in den meisten Fällen der Gemeinderat das letzte Wort hat, obwohl es sich um ein aus den Reihen des Parlaments initiiertes Geschäft handelt. Bei solchen Geschäften ist es nicht angemessen, dass der Gemeinderat in der Redeordnung die stärkste Stellung erhält. Anders verhält es sich bei Geschäften, die vom Gemeinderat initiiert wurden; diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vorstosses.

Erstunterzeichnende sollen nicht verpflichtet sein, sich am Ende der Debatte nochmals zu äussern. Sie sollen vor Ende der Debatte von der Präsidentin/vom Präsidenten gefragt werden, ob sie nochmals das Wort wünschen, und können darauf auch verzichten.

Dass Erstunterzeichnende das letzte Wort haben, soll im Geschäftsreglement des Parlaments (GRP) festgehalten werden, bspw. in einer zusätzlichen Ziffer in Art. 37.

Erstunterzeichnende sollen nicht nur das letzte, sondern auch das erste Wort haben. In Art. 37 Abs. 3 GRP ist festgehalten, dass das «in der Regel» gilt:

Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen erteilt die Präsidentin/der Präsident in der Regel zuerst der/dem Erstunterzeichnenden das Wort.

¹ So ist es auch im Grossen Rat. Vgl. Art. 85 Abs. 5 Bst. h Geschäftsordnung des Grossen Rates, https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/151.211. In der Praxis ist es so, dass die Erstunterzeichnenden wählen können, ob sie vor oder nach der Regierung bzw. dem Ratsbüro noch etwas sagen möchten. Die Erstunterzeichnenden können auf ein Schlussvotum verzichten.

Gründe, warum dies nur «in der Regel» gilt, sind nicht ersichtlich. Die heutige Praxis, dass Erstunterzeichnende bei der Beantwortung *immer*, also nicht nur *in der Regel*, zuerst das Wort erhalten, hat sich bewährt und soll daher Eingang ins Geschäftsreglement finden. Ob dies auch bei der Verlängerung oder der Abschreibung so sein muss, kann diskutiert werden.

Köniz, August 2022

Eingereicht

22. August 2022

Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Sandra Röthlisberger, Michael Gerber, Fabienne Marti, Roland Akeret, Katja Streiff, Toni Eder, Matthias Müller, Ronald Sonderegger, Selin Lopez, Beat Biedermann, Reto Zbinden, Florian Moser, Reto Zbinden, Lucas Erni

Antwort des Parlamentsbüros

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

2. Ausgangslage

Die Behandlung von Parlamentsgeschäften und Vorstössen ist in den Grundzügen im Geschäftsreglement des Parlaments (GRP) geregelt (Art. 37). Ergänzend dazu hat die Fachstelle Parlament einen Leitfaden für die praktische Umsetzung erarbeitet (Vademecum). Das Vademecum ist jedoch rechtlich nicht verbindlich.

Mit dem vorliegenden Vorstoss soll der Ablauf der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen im Geschäftsreglement verbindlich geregelt werden. Bezüglich der Behandlung von Vorstössen schreibt das GRP einzig Folgendes vor:

Art. 37 Abs. 3

³Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin in der Regel zuerst dem Erstunterzeichnenden das Wort.

Das Vademecum hält die Redeordnung in Kapitel 1.4.1.2 konkret fest. Der eingereichte Vorstoss fordert, dass die erstunterzeichnende Person vor dem Abschluss der Diskussion die Gelegenheit bekommt, das Schlusswort zu halten. Zudem soll die erstunterzeichnende Person **immer** am Anfang der Diskussion das Wort erhalten (nicht nur "in der Regel"). Demgegenüber hat der Gemeinderat bei der Behandlung von Sachgeschäften das letzte Wort (vgl. Vademecum Kapitel 1.4.1.1).

3. Behandlung von parlamentarischen Vorstössen im Parlament bisher/neu

Der Gemeinderat beantwortet den eingereichten Vorstoss und unterbreitet dem Parlament einen Antrag zur Beschlussfassung (erheblich erklären, als Postulat erheblich erklären oder ablehnen).

Die Reihenfolge der Redner/innen während der Parlamentsdebatte wie sie bisher praktiziert wurde und wie sie gemäss Auftrag des Vorstosses neu gehandhabt werden soll, präsentiert sich wie folgt:

Heutige Praxis²	Neu, gemäss Auftrag Vorstoss
erstunterzeichnende Person	erstunterzeichnende Person
Gemeinderat (sofern sich gegenüber den Parlamentsunterlagen neue Gesichtspunkte ergeben haben)	Gemeinderat (sofern sich gegenüber den Parlamentsunterlagen neue Gesichtspunkte ergeben haben)
Fraktionssprecher/innen	Fraktionssprecher/innen
Einzelvoten aus dem Parlament	Einzelvoten aus dem Parlament
Sprecher/in des Gemeinderats	Sprecher/in des Gemeinderats
	Neu: Erstunterzeichnende Person
Schluss der Diskussion	
Abstimmung	

4. Argumente

Aus der Sicht des Parlamentsbüros sprechen folgende Argumente für/gegen die Umsetzung Motion:

Dafür	Dagegen
Der Vorstoss ist ein parlamentarisches Instrument, das durch Parlamentsmitglieder initiiert ist. Die erstunterzeichnende Person soll deshalb bei der Behandlung im Parlament eine starke Stellung einnehmen können.	Der Gemeinderat, welcher sich bei der Beantwortung des Vorstosses inhaltlich vertieft mit der Materie befasst hat, hat bei der Behandlung im Parlament nicht das letzte Wort.
Die erstunterzeichnende Person soll das Schlusswort am Ende der Diskussion haben und damit auf Voten aus der Debatte noch vor der Abstimmung reagieren können.	Die Möglichkeit des Zusatzvotums für erstunterzeichnende Personen verlängert die Sitzungsdauer.

5. Stellungnahme des Gemeinderats

Der Ablauf der Parlamentssitzungen ist primär eine Angelegenheit des Parlaments. Der Gemeinderat regt an, die Anliegen des Vorstosses im Sinne einer Gesamtbetrachtung im Rahmen der laufenden Umfrage zur Effizienzsteigerung des Parlamentsbetriebs zu diskutieren und zu entscheiden. Er möchte an dieser Stelle seine Beobachtung anmerken, dass die Parlamentssitzungen tendenziell immer länger dauern. Falls eine Mehrheit des Parlaments die Forderung in Punkt 1 annehmen möchte, wäre eine Einschränkung der aktuellen Redezeiten eine Möglichkeit, dies zu kompensieren. Die Forderung in Punkt 3 wird zudem nach Ansicht des Gemeinderats in der Praxis bereits so gehandhabt; dem Gemeinderat ist kein Fall bekannt, bei dem die/der Erstunterzeichnende nicht zuerst das Wort erhalten hat.

Antrag

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 18. Oktober 2022

Das Parlamentsbüro

² Vademecum, Kapitel 1.4.1.2

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 9.9.2022



Köniz, 9. September 2022 rc

**V2218 Motion (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) "Erstunterzeichnende haben das letzte Wort"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird das Parlamentsbüro (resp. der Gemeinderat) beauftragt:

1. Bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen erhält der/die Erstunterzeichnende vor dem Abschluss der Diskussion auf Wunsch nochmals das Wort.
2. Die Forderung aus Punkt 1 ist im Geschäftsreglement des Parlaments festzuhalten.
3. Im Geschäftsreglement des Parlaments ist klarzustellen, dass die/der Erstunterzeichnende bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen immer zuerst das Wort erhält.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin